

Mustersatzung – Anforderungen an die Gestaltung einer Satzung

Satzung des XY e.V.

Anforderungen

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Die Angaben zu Namen und Sitz des Vereins gehören zu den Mindestanforderungen einer Satzung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Die Satzung muss den Namen des Vereins enthalten. Namensänderungen erfordern eine Satzungsänderung. Bei der Namenswahl darf kein Name gewählt werden, der bereits von einem anderen Verein verwendet wird.

(1) Der Verein trägt den Namen XY e.V.

Bei bestimmten Namenszusätzen, wie »Europäisch« und »International« oder »Akademie« oder »Verband« kann das Registergericht Auflagen machen.

Als Sitz des Vereins gilt normalerweise der Ort, an dem die Verwaltung geführt wird. Vom Sitz hängt auch das zuständige Amtsgericht (Registerbezirk) ab. Der Sitz kann auch die Privatadresse eines Vorstandsmitglieds (o. Ä.) sein. Der Vereinssitz muss aber nicht zwingend der Ort sein, an dem der Verein aktiv ist oder an dem der Vorstand lebt.

(2) Der Sitz des Vereins ist Musterstadt

Die Angabe des Ortes genügt. Die Angabe einer genauen Adresse ist nicht ratsam, da dann jeder Umzug der Geschäftsstelle eine Satzungsänderung erforderlich macht.

(3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden (bei Vereinsgründung).

Diese Satzungsbestimmung dokumentiert den Willen der Vereinsgründer/innen, einen rechtsfähigen (eingetragenen) Verein zu gründen.

Dieser Passus ist nicht zwingend erforderlich, schafft aber Klarheit über die vereinsinternen Planungs- und Entscheidungszyklen. Dies gilt vor allem auch für die Fristen, die sich mit den Nachweispflichten des Vereins gegenüber den Aufsichts-/Finanzbehörden verbinden. Schulfördervereine beispielsweise bestimmen in der Regel das Schuljahr als Geschäftsjahr.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die präzise Definition des Vereinszwecks (in Anlehnung an einen oder mehrere der in der Abgabenordnung, § 52 Abs. 2, genannten anerkannten Zwecke) ist von entscheidender Bedeutung für die (dauerhafte) Anerkennung durch das Registergericht und durch das Finanzamt. Der Vereinszweck entscheidet darüber, ob gemeinnützigkeitsrechtliche Steuervorteile und Steuerbefreiungen greifen.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (mildtätige/kirchliche) Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung

§ 52 Abs. 2 AO (Katalog der anerkannten Zwecke)

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
2. die Förderung der Religion;
3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
5. die **Förderung von Kunst und Kultur**;

Zweck des Vereins (z.B. für einen umweltpädagogischen Verein:

Satzung des XY e.V.

- die Förderung der Erziehung, Volks- und Jugendbildung oder
- die Förderung des Natur- und Umweltschutzes).

Anforderungen

6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
14. die Förderung des Tierschutzes;
15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
20. die Förderung der Kriminalprävention;
21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
22. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports;
24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Satzung des XY e.V.

- (2) Der Satzungszweck (z.B.
- umweltpädagogische Veranstaltungen in der Zusammenarbeit mit Kindergärten und Schulen sowie Erwachsenenbildungseinrichtung
 - Ausstellungen
 - Konzeption regionaler Umweltprojekte
 - Öffentlichkeitsarbeit
Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden etc.)

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Anforderungen

Bei der Überprüfung der Satzung durch die Finanzämter steht die Frage im Vordergrund, wie die angegebenen gemeinnützigen Satzungszwecke mit angemessenen Mitteln verwirklicht werden. Es gilt, plausibel zu beschreiben, wie die Satzungszwecke mit entsprechenden Aktivitäten, Instrumenten, Mitteln und Methoden realisiert werden sollen. Diesem Punkt sollte größte Aufmerksamkeit gewidmet werden. Hier liegen die häufigsten Gründe, wenn die Satzung oder die Gemeinnützigkeit eines Vereins nicht anerkannt wird.

Die Anforderungen an die Selbstlosigkeit sind im gemeinnützigkeitsrechtlichen Sinne grundlegend. Die Formulierungen entsprechen dem Wortlaut der Mustersatzung, wie er von den Finanzbehörden im Anhang zur Abgabenordnung bindend vorgeschrieben wurde.

»Eigenwirtschaftliche« Zwecke werden als Nebenzweck toleriert, müssen aber nachrangige Bedeutung haben (was dann von den Finanzämtern auch überprüft wird). Solche eigenwirtschaftlichen (Neben-)Zwecke (z.B. Selbstversorgung, Mittlerwirtschaftung durch Produktverkauf) sollten besser nicht in der Satzung erscheinen.

Damit sind unentgeltliche Zuwendungen (Zahlung ohne Gegenleistung) an Mitglieder ausgeschlossen. Geschenke im Rahmen von Ehrungen oder »Zuwendungen«, die sich beispielsweise im Rahmen von Vereinsfeiern ergeben, wenn die Arbeit der Mitglieder gewürdigt wird, sind bis zur Höhe von 40 Euro/Jahr unkritisch. Nicht betroffen von dieser Regelung sind Vergütungen von (angestellten oder selbstständigen) Mitarbeiter/innen, die bestimmte Aufgaben des Vereins (auch als Mitglieder) operativ umsetzen.

Ausgenommen sind Darlehen oder Sacheinlagen, die vertraglich im Besitz der Mitglieder verbleiben und dem Verein nur auf Zeit zur Verfügung gestellt werden. Es empfiehlt sich, eine schriftliche Nutzungsvereinbarung zu schließen.

Zuwendungen an bestimmte Personengruppen sind nur dann zulässig, wenn der gemeinnützige (oder mildtätige) Zweck dies bestimmt. Vergütungen müssen im Vergleich zu anderen Einkommen (Maßstab sind in der Regel die Tarife des öffentlichen Dienstes) angemessen und üblich sein.

Satzung des XY e.V.

Anforderungen

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Person (ab welchem Lebensjahr/Kinder und juristische Personen) werden, die seine Ziele unterstützen.

(2) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- ordentliche Mitglieder
- jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs)
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder.

Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.

(3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(5) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum (Datum oder innerhalb einer Frist von) möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von

(6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

An die Mitglieder können spezifische Anforderungen gestellt werden (z.B. bezüglich Alter, Beruf). Der Verein ist nicht verpflichtet, jeden Beitrittswilligen auch tatsächlich in den Verein aufzunehmen. Aus gemeinnützigkeits- wie vereinsrechtlicher Sicht sollte die Mitgliedschaft aber nicht zu eng gefasst und dauerhaft auf einen kleinen Personenkreis begrenzt sein.

Die Zulassung von juristischen Personen (z.B. öffentliche Körperschaften, GmbH, e. V.) als Mitglieder kann frei festgelegt werden. Juristische Personen haben durch ihren gesetzlichen Vertreter (Vorstand, Geschäftsführer/in) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Der Verein ist grundsätzlich frei in der Festlegung von Mitgliedergruppen und in der Formulierung ihrer Rechte. Wichtig ist eine entsprechende sachliche Begründung. Der Ausschluss von der Teilnahme an einer Mitgliederversammlung ist nicht möglich.

Die Aufnahme von minderjährigen jugendlichen Mitgliedern ist an die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (Eltern) geknüpft.

Alternativ kann auch die Mitgliederversammlung über die Aufnahme entscheiden. Dies kann unter Umständen zu langen Wartezeiten führen. Möglich ist auch eine Regelung, die zunächst dem Vorstand die Entscheidung überlässt. Lehnt der Vorstand den Beitrittswilligen ab, wird ihm ein Anrufungsrecht für die Mitgliederversammlung eingeräumt. Oder die Mitgliederversammlung entscheidet bei einer Ablehnung durch den Vorstand grundsätzlich und endgültig über die Aufnahme.

Vereinsrechtlich muss die Satzung Bestimmungen über Ein- und Austritt von Mitgliedern enthalten.

Die Frist zum Austritt darf maximal 2 Jahre betragen.

Für bestimmte Verstöße gegen Regelungen des Vereins können auch Sanktionen unterhalb des Ausschlusses bestimmt werden (z.B. Geldstrafen oder der zeitliche Ausschluss von der Ausübung des Stimmrechts). Die möglichen Sanktionen müssen in die Satzung aufgenommen werden. Wenn ein Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist, kann der Verein ein formales Ausschlussverfahren anstrengen oder das Mitglied – innerhalb bestimmter Fristen –

Satzung des XY e.V.

Anforderungen

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

ohne weitere Anhörung von der Mitgliederliste streichen.

Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

Das Recht des Mitglieds, in eigener Sache gehört zu werden, kann nicht ausgeschlossen werden.

Damit sollen willkürliche Beschlüsse des Vorstands verhindert werden. Alternativ können auch entsprechende Schiedsgerichtsvereinbarungen greifen.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

Mitgliedsbeiträge können nur auf der Grundlage einer entsprechenden Satzungsbestimmung eingefordert werden. Sollen Aufnahmegebühren oder Umlagen erhoben werden, muss auch dies in der Satzung (nach einem präzisen Berechnungsschlüssel: etwa x-fache des Jahresbeitrags) verankert werden.

Grundsätzlich sind Geldbeiträge nicht zwingend. Sie können durch (Gemeinschafts-)Arbeitsleistungen ersetzt oder mit (Gemeinschafts-)Arbeitsleistungen kombiniert werden.

Es ist ratsam, keine konkreten Beitragshöhen in die Satzung zu schreiben, da ansonsten jede Änderung der Beitragshöhe eine (aufwendige) Satzungsänderung erforderlich macht.

Es ist sinnvoll, eine Beitragsordnung zu entwickeln, die jeweils Höhe, Fälligkeit, Ermäßigungen oder Erlass für bestimmte Personen- oder Mitgliedergruppen, für Stundungs- und Mahnverfahren und sonstige Details regelt. Eine solche Beitragsordnung kann problemlos an veränderte Bedingungen angepasst werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand.

Neben diesen Pflichtorganen des Vereins sind weitere Organe (z.B. ein Beirat, Aufsichtsrat, Revisoren) denkbar. Die Aufgaben weiterer Organe, ihre Zusammensetzung und Bestellung muss – in ähnlicher Weise wie bei den Pflichtorganen – präzise definiert und von den Pflichtorganen abgegrenzt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von (Zahl oder Prozentsatz) der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post (oder per E-Mail) mit einer Frist von Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Alle Details der Planung, Einladung und des Ablaufs einer Mitgliederversammlung können und sollten in einer entsprechenden (nach und nach dokumentierten und ergänzten) Versammlungsordnung oder »Geschäftsordnung Mitgliederversammlung« festgehalten werden.

Nach § 37 BGB muss die Satzung eine Möglichkeit vorsehen, aus denkbaren Entscheidungsblockaden (z.B. seitens des Vorstands) herauszukommen. Das Quorum für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss in jedem Fall unter 50 Prozent der Mitglieder liegen und sollte nicht zu hohe Hürden setzen (z.B. 25 Prozent).

Die Einberufung kann z.B. auch per E-Mail erfolgen. Dies muss in der Satzung genannt werden und der Verein muss sicherstellen, dass auf diesem Wege auch alle Mitglieder erreicht werden können (z.B. durch Angabe einer E-Mailadresse und unterschriebene Erklärung der Mitglieder).

Unklarheiten in diesem Bereich führen am häufigsten dazu, dass Beschlüsse der Mitgliederversammlungen wegen formaler Fehler angefochten werden.

In Zeiten wachsender Internet-Kommunikation und großen Terminnöten kann diese Form der Beschlussfassung eine sinnvolle Ergänzung sein. Ohne eine solche Satzungsbestimmung muss jeweils die Zustimmung aller Mitglieder zu einem solchen Verfahren eingeholt werden.

Dieser Passus ist gesetzlich ohnehin vorgeschrieben, wäre eigentlich entbehrlich, sollte aber immer wieder ins Bewusstsein der Vereinsmitglieder und des Vorstands gerufen werden.

Die Rechnungslegungs- und Entlastungspraxis sollte in jedem Fall in der Satzung verankert werden.

Die Rechnungsprüfung ist gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben, sollte aber aus Eigeninteresse auch zur Wahrung der Gemeinnützigkeitsansprüche so verankert werden. Die Einzelheiten des Prüfauftrags könnten hier auch noch präziser beschrieben werden.

berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- Strategie und Aufgaben des Vereins
- Beteiligungen
- Aufnahmen von Darlehen
- Beiträge
- alle Geschäftsordnungen des Vereins
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

Alternative: Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 25 Prozent (oder x Prozent) aller Mitglieder anwesend sind.

Besteht für eine einberufene Mitgliederversammlung Beschlussunfähigkeit, ist der Vorstand berechtigt, eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf muss in der entsprechenden Einladung hingewiesen werden.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Mögliche Ergänzungen:

- Mitgliederversammlungen sind (nicht) öffentlich.
- Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.

An dieser Stelle können die zentralen Befugnisse der Mitgliederversammlung genannt werden. Damit werden die Vertretungsbefugnisse des Vorstands eingeschränkt.

Dies ist die einfachste Regelung auch im Sinne der Wahrung der Beschlussfähigkeit.

Die Festlegung von Mindestmitgliederquoten kann der Aktivierung der Mitglieder durchaus förderlich sein, führt aber im Lebenszyklus eines Vereins erfahrungsgemäß zu temporären Blockaden, insbesondere in Krisen- und Konfliktlagen.

Dies entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Neben Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins können für andere Entscheidungen bestimmte Mehrheitsverhältnisse festgelegt werden.

Möglich sind auch Sonderstimmrechte für Gründungsmitglieder oder Stimmrechtsbeschränkungen z.B. für Fördermitglieder. Grundsätzlich kann das Stimmrecht nur persönlich wahrgenommen werden. Wenn Stimmrechtsübertragungen erforderlich erscheinen, muss die Satzung eine entsprechende Regelung enthalten.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus x (3) Mitgliedern.

Ein Vorstand ist gesetzlich vorgesehen, kann grundsätzlich auch von einer einzigen Person (auch von dem oder der Vertreter/in einer juristischen Person) gestellt werden.

Alternativen:

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.

Die Vorstandskonstruktion sollte aber gut überlegt sein, sodass seine Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit jederzeit sichergestellt ist, beispielsweise beim plötzlichen Ausfall eines Vorstandsmitglieds (z.B. bei einer Person oder bei zwei Personen, die nur gemeinsam vertretungsberechtigt sind).

Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes.

Erfahrungsgemäß bereitet es Schwierigkeiten, viele Vorstandsposten zu besetzen (bei mehr als drei Personen treten häufig Besetzungsprobleme auf). Zudem sollte darauf geachtet werden, Entscheidungsblockaden zu vermeiden – beispielsweise durch eine ungerade Zahl von Vorstandsposten.

Klassisch:

- dem Vorsitzenden,
- dem/r Schriftführer/in und
- dem Kassenwart.

Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Als Erfahrungswert erscheint ein dreiköpfiger (eventuell bis zu fünfköpfiger) Vorstand empfehlenswert. Die (nebenstehende) klassische Aufgabenteilung erscheint in Zeiten moderner Vereinsorganisation etwas überholt.

Denkbar ist ein modernes Vorstandskollegium, das sich z.B. die Aufgabenbereiche strategische Entwicklung des Vereins, Mitgliedergewinnung und -pflege, Öffentlichkeitsarbeit und Finanzen arbeitsteilig übernimmt.

Das »Vier-Augen-Prinzip« hat sich für alle Geschäftsführungsfunktionen bewährt und hilft »Alleingänge« und Missbrauch zu vermeiden. Andere Verteilungen, etwa parallele Vertretungsbefugnis je zweier Vorstandsmitglieder oder auch nur eines sind möglich, aber nicht empfehlenswert.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von Jahren gewählt.

Die Amtszeit ist frei wählbar, könnte grundsätzlich auch unbeschränkt bleiben und sollte nicht zu kurz bemessen sein (mind. 2 Jahre). Alternativ kann auch die Zahl der Amtsperioden beschränkt werden.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

Diese Übergangsregelung vermeidet Phasen der Handlungsunfähigkeit, wenn beispielsweise Vorstandswahlen nicht rechtzeitig stattfinden können. Bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder kann dem Vorstand auch in der Satzung das Recht eingeräumt werden, bis zum Ablauf der Amtsperiode zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit ein weiteres

Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

Vorstandsmitglied zu kooptieren, d. h. auf der Grundlage eines Vorstandsbeschlusses kommissarisch zu bestimmen.

In moderneren Formen der Vereinsführung ist die Wahl eines Vorsitzenden nicht unbedingt erforderlich. Stattdessen kann ein/e Sprecher/in des Vorstands bestimmt werden.

§ 9 Satzungsänderungen

(1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt sind.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

Jede Änderung am Satzungstext bedeutet eine Satzungsänderung, die vom Registergericht kontrolliert und ins Vereinsregister eingetragen werden muss.

Die Dreiviertelmehrheit für Satzungsänderungen ist nach BGB § 33 vorgesehen, es können aber auch andere Mehrheitsverhältnisse festgeschrieben werden. Allerdings gelten Satzungsänderungen wie beispielsweise die Auflösung des Vereins als so grundlegende Entscheidungen, dass dafür besondere Anforderungen an die Entscheidungsgrundlagen gesetzt werden.

Solche klaren Verfahrensregeln schaffen Transparenz und Vertrauen.

Gerade bei Vereinsgründungen oder Veränderungen von Gesetzesgrundlagen kann es kurzfristig Änderungsforderungen in kleinerem Rahmen und bei gewissen Details geben, für die nicht unbedingt eine Mitgliederversammlung einberufen werden muss.

Grundsätzlich verlangt das BGB, § 58 Nr. 4, eine solche Beurkundung von Beschlüssen. Die

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

Beurkundung von Beschlüssen sollte nicht nur für die Mitgliederversammlung, sondern auch für den Vorstand – nicht zuletzt auch aus haftungsrechtlichen Gründen – selbstverständlich sein und im Rahmen der gesetzlichen Pflichten auch archiviert werden.

Für Vereinsgründung und die Eintragung von Verein und Vorstand in das Vereinsregister, für personelle Veränderungen im Vorstand, für Satzungsänderungen, Auflösungsbeschlüsse u. a. müssen solche Protokolle jeweils einzeln dem Gericht vorgelegt werden.

§ 11 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, E-Mailadresse). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

(2) Als Mitglied des Verbandes muss der Verein die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Anschrift, Funktion usw.) an den Verband weitergeben.

(3) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

a) (Bezeichnung einer konkreten juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft, der/die/das/es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für ...
(Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks nach der Abgabenordnung) zu verwenden hat.

Auch Vereine sind dem Schutz der Mitgliederdaten nach dem Bundesdatenschutzgesetz verpflichtet.

Es sollten nur die (zur Verwaltung) absolut notwendigen Daten erfasst werden. Auf diese Regelung sollte im Aufnahmeverfahren und in der Beitrittserklärung hingewiesen werden.

Falls Vereine einem (Dach-)Verband oder Netzwerk angehören und in diesem Zusammenhang Mitgliederdaten weitergegeben werden sollen, sollte dies – auf der Grundlage entsprechender Beschlüsse der Mitgliederversammlung – in der Satzung geregelt sein.

Die Auflösung des Vereins ist ebenso wie die Gründung eine grundlegende Entscheidung, die vereins- wie gemeinnützigkeitsrechtlich (Vermögensbindung) besondere Anforderungen an das Verfahren stellt.

Die Dreiviertelmehrheit für den Auflösungsbeschluss ist nach BGB § 41 vorgesehen, es können aber auch andere Mehrheitsverhältnisse in der Satzung festgeschrieben werden – nach oben bis zur Einstimmigkeit, nach unten bis zur relativen Mehrheit.

Vereinen (und anderen gemeinnützigen Körperschaften) hat die Finanzverwaltung in ihren Anforderungen an eine gemeinnützigkeitsrechtliche Mustersatzung eine der beiden Alternativen (a, b) als »zwingende« Regelung der gemeinnützigen Vermögensbindung – Weitergabe des Vermögens für gemeinnützige Zwecke – vorgeschrieben. Wird Variante a) gewählt, muss darauf geachtet werden, dass die genannte Körperschaft auch über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit in Form eines (aktuellen) Freistellungsbescheids verfügt.